**Sparvereinsinformation**

An den

Sparverein

**Sparverein xxxx**

Betrifft: § 95 Bankwesengesetz (BWG)

Einzahlungs- und Auszahlungserfordernisse

Maßnahmen bei Ableben eines Sparers

Die **Raiffeisenbank** **Nestelbach-Eggersdorf eGen**

erlaubt sich, neue für Sparvereine wichtige Regelungen zur Kenntnis zu bringen:

* Gemäß § 95 (1) BWG dürfen nur registrierte Sparvereine von ihren Mitgliedern Gelder entgegen nehmen.

Das Mitgliederverzeichnis ist stets aktuell zu führen und hat folgende Mindestinhalte aufzuweisen: Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, vollständige Adresse.

Um im Falle des Ablebens eines Sparvereinsmitgliedes die entsprechende Zuordnung der einbezahlten Beträge sicherstellen zu können, ist bei jeder Einzahlung eine Einzahlungsliste (Wochenliste) und bei jeder Auszahlung eine Auszahlungsliste zu erstellen.

Auszahlungslisten haben den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und die vollständige Adresse der Sparvereinsmitglieder als auch die jeweiligen Beträge in EURO zu beinhalten.

Die Ein- und Auszahlungslisten sind durch den Obmann und den Kassier des Sparvereins zu unterfertigen.

Kopien des Mitgliederverzeichnisses sowie der Ein- und Auszahlungslisten sind jeweils bei der Raiffeisenbank zu hinterlegen.

* Im Falle des Ablebens eines Sparvereinsmitgliedes ist dies der Raiffeisenbank unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums sowie der vollständigen Adresse als auch der konkreten Höhe der angesparten Einlage schnellstmöglich mitzuteilen. Die Auszahlung des Sparvereinguthabens hat nach dem Ergebnis der Verlassenschaftsabhandlung zu erfolgen.

Ort und Datum

Raiffeisenbank Nestelbach-Eggersdorf eGen

Zur Kenntnis genommen:

..............................................................

(Obmann und Kassier des Sparvereins)